

- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -

**Rahmenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge
der Universität Rostock
(RPO-LA)**

Vom 21. November 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, § 4 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606) und § 19 Absatz 1 Satz 1 Lehrprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313) hat die Universität Rostock folgende Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50/2019 vom 26.11.2019

Änderungen:

- 1. §§ 14, 15 und 23 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 13. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.6/2020 vom 05.03.2020)
- 2. Inhaltsübersicht, §§ 14, 15, 20, 21, 23 und 32 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 11. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.31/2020 vom 22.07.2020)
- 3. Inhaltsübersicht, §§ 1a, 1b geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 9. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 52/2020 vom 18.12.2020)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt“
- § 1b Durchführung von Lehrveranstaltungen in Fällen höherer Gewalt
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zu einem Lehramtsstudiengang
- § 3 Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 4 Organisation von Studium und Lehre
- § 5 Leistungspunktsystem und Modulstruktur
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Studienaufenthalt im Ausland
- § 10 (weggefallen)
- § 11 Praktische Studienzeiten
- § 12 Prüfungsaufbau
- § 13 Prüfungsverwaltungssystem
- § 14 Fristen und Termine der Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 19 Bildung der aggregierten Modulnote
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen
- § 24 Nachteilsausgleich, Mutterschutz
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 (weggefallen)
- § 27 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Institutionelle Regelungen

- § 29 Zentraler Prüfungsausschuss
- § 30 Zentrales Prüfungs- und Studienamt
- § 31 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 32 (weggefallen)

III. Abschluss des Studiums

- § 33 Abschluss des Studiums
- § 34 Bescheinigung über ordnungsgemäßes Studium und Transcript of Records

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Muster
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Lehrerprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung das Studium und die Studien- und Prüfungsleistungen in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Rostock. Sie gilt in Verbindung mit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Lehramtes, die ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen enthält. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen in den Studiengängen der Universität Rostock gilt die Anerkennungsatzung.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 Landeshochschulgesetz auch von den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung in einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung abgewichen werden. Solche Abweichungen sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit dieser Ordnung nicht vereinbar ist, so hat die Rahmenprüfungsordnung Vorrang.
- (3) Das Studium für das Studienfach Musik sowie für das Studienfach Theater (Darstellendes Spiel) einschließlich der Fachdidaktiken erfolgt im Rahmen einer Kooperation der Universität Rostock mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Die fachspezifischen Regelungen samt Modulbeschreibungen für die beiden Lehramtsstudienfächer folgen daher aus den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie ergänzen die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung und der auf dieser Grundlage beruhenden fachspezifischen Bestimmungen und gehen diesen, soweit sie das Studienfach Musik oder das Studienfach Theater (Darstellendes Spiel) betreffen, im Kollisionsfall vor.

§ 1a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Können Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen den Universitätsbetrieb beeinflussen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden, kann zur Gewährleistung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von den Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu Art, Umfang und Terminen von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die geänderte Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele festzustellen. Hiernach müssen auch Wiederholungsprüfungen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 24 Absatz 1 bleiben unberührt. Über Änderungen der Art und des Umfangs von Prüfungen einschließlich Prüfungsverschiebungen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 17 Absatz 2 können unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 auch in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. In diesem Fall sind vom Rektorat vorab insbesondere Bestimmungen zu treffen
1. zur Sicherung des Datenschutzes,
 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende/den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
 3. zur eindeutigen Authentifizierung der/des zu Prüfenden,
 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
 5. zum Umgang mit technischen Problemen.
- (3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 wird die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen nach § 17 Absatz 2 mit Ausnahme von Klausuren von Amts wegen für die Zeit der vom Rektorat festgestellten

Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs gehemmt. § 17 Absatz 4 bleiben für Verlängerungsanträge hiervon unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann der Zentrale Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen entscheiden, ob die für die jeweilige Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen übergangsweise gelockert oder ausgesetzt werden können.

(5) Besteht nach der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht und wird die Lehrveranstaltung in digitaler Form durchgeführt, sind bei der Umsetzung die Besonderheiten der digitalen Durchführung angemessen zu berücksichtigen. In nachgewiesenen Härtefällen ist ein geeigneter Ausgleich zu ermöglichen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrags der/des betroffenen Studierenden.

(6) Die Studierenden sind nicht verpflichtet an einer Prüfung, die in abweichender Prüfungsart oder abweichenden Umfang durchgeführt wird, teilzunehmen. Die Nichtteilnahme der Studierenden trotz Anmeldung ist als begründeter Rücktritt gemäß § 20 Absatz 2 zu werten. Für unverändert stattfindende Prüfungen kann ein Rücktritt abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 bis zum Prüfungsbeginn erklärt werden.

(7) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen durch die höhere Gewalt nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen abweichenden Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihr/ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann der/dem Studierenden auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann auch die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren abweichend von § 17 Absatz 4 angemessen bis zur doppelten Bearbeitungsdauer der jeweiligen Prüfungsleistung verlängert werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

(8) Werden Prüfungen und der Universitätsbetrieb aufgrund höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt, kann unter Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter und Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende für alle Prüfungen, die in dem betreffenden Semester angemeldet wurden und die spätestens vor dem regulären Prüfungszeitraum des folgenden Semesters durchgeführt werden, festgelegt werden, dass nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten. Prüfungsversuche, die aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 20 Absatz 3 mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind hiervon nicht umfasst.

(9) Die Feststellung der Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Feststellung und Entscheidung nach Absatz 8 trifft das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen und des Zentralen Prüfungsausschusses.

(10) Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation ist bei den Entscheidungen der Prüfungsausschüsse an der Universität Rostock koordinierend einzubeziehen. Insbesondere im Hinblick auf bestehende Lehrverflechtungen kann sie/er prüfungsrechtliche Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Standardisierung treffen. Bei prüfungsrechtlichen Maßnahmen, die Module betreffen, die auch in Lehramtsstudiengängen genutzt werden, haben sich die Prüfungsausschüsse zusätzlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramt abzustimmen.

(11) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 finden nur für universitäre Prüfungen Anwendung.

(12) Die prüfungsrechtlichen Maßnahmen nach dieser Vorschrift sind in geeigneter Weise rechtzeitig vorab bekanntzugeben; eine Veröffentlichung im Prüfungsverwaltungssystem ist hierfür ausreichend. Sie bleiben bis zum Ende des Semesters in Kraft, in dem das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen und der Prüfungsausschüsse an der Universität Rostock das Ende der Ausnahmesituation nach Absatz 1 Satz 1 feststellt. Der Feststellungsbeschluss soll auch die notwendigen Übergangsbestimmungen zur Rückkehr in den regulären Lehr- und Prüfungsbetrieb beinhalten.

(13) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist über die Feststellungen des Rektorats nach den Absätzen 1, 8 und 12 Satz 2 unverzüglich zu informieren.

§ 1b

Durchführung von Lehrveranstaltungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Können Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen den Universitätsbetrieb beeinflussen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann der Zentrale Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen zur Gewährleistung des Lehr- und Prüfungsbetriebes die in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Veranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen. Entsprechende Abweichungen dürfen nur dann erfolgen, wenn die abweichende Lehrveranstaltungsart geeignet ist, die für die Erreichung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln und der in der Modulbeschreibung angegebene Workload sich dadurch nicht wesentlich verändert. Hiernach können Lehrveranstaltungen auch unter Einsatz digitaler Kommunikation, wie etwa per Videokonferenz, per aufgezeichnetem Audio- oder Videovortrag oder über Lernplattformen stattfinden. Ebenso können Präsenzlehrveranstaltungen durch von den Lehrenden angeleitete Selbstlerneinheiten ersetzt werden.

(2) Für den Fall, dass Praktika, Exkursionen, Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor oder am Patienten, sportliche Übungen oder Ähnliches nicht durchgeführt oder in angemessener Zeit nicht nachgeholt werden können, können Ersatzveranstaltungen angeboten werden, in denen die zu vermittelnden Kompetenzen erlangt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass der in der Modulbeschreibung angegebene Workload sich dadurch nicht wesentlich verändert. Sind zu vermittelnde Kompetenzen nicht anders zu erwerben als durch die nicht durchführbaren Lehrveranstaltungen, können zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig erst für ein späteres Semester vorgesehen sind, vorgezogen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist. Die Entscheidungen trifft der Zentrale Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen.

(3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann der Zentrale Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen das Modulangebot in Wahlpflicht- und Wahlbereichen beschränken.

(4) Die Abweichungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind den betroffenen Studierenden durch das Zentrale Prüfungs- und Studienamt in geeigneter Weise rechtzeitig vorab mitzuteilen. Für die Feststellung der Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 Satz 1 und die Dauer gelten § 1a Absätze 9 und 12 Satz 2 entsprechend.

(5) § 1a Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zu einem Lehramtsstudiengang

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem Lehramtsstudiengang an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Für die Lehramtsstudiengänge sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss

nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Der Antrag ist an das zentrale Prüfungs- und Studienamt zu richten.

(3) Gemäß § 18 Absatz 3 Landeshochschulgesetz kann für künstlerische Fächer zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung und für das Fach Sport ein Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Soweit neben der Hochschulreife für die Einschreibung studienangewandte Fähigkeiten oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen, regelt dies die studienangewandte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Lehramtes mit ihren Fachanhängen.

- (4) Zu einem Lehramtsstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer
1. bereits eine Staatsprüfung im gleichen Lehramt, in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Regionalen Schulen jedoch nur bei gleicher Fächerkombination, endgültig nicht bestanden hat,
 2. bereits eine Staatsprüfung im Prüfungsfach Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat, oder
 3. nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Lehramtsstudienganges decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat.

Wer in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien oder Lehramt an Regionalen Schulen bereits in einem fachwissenschaftlichen Studienfach die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann das gleiche Studienfach weder im gleichen Lehramt noch in dem anderen Lehramt erneut studieren. Über eine Zulassung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 3

Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Die Lehramtsstudiengänge werden gemäß § 8 Lehrerbildungsgesetz mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen. Für die Anmeldung zur Staatsprüfung stellt die Universität Rostock der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgreichem Abschluss des Lehramtsstudiums an der Universität Rostock eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium gemäß § 19 Lehrprüfungsverordnung aus.

(2) Die Lehramtsstudiengänge werden in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können aber auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen studienangewandten Prüfungs- und Studienordnung sowie den Modulbeschreibungen. Stehen mehrere Lehrsprachen in einem Modul zur Auswahl, so trifft die Dozentin/der Dozent die Auswahl und macht sie spätestens bis zum zweiten Veranstaltungstermin in geeigneter Weise bekannt.

(3) Lehramtsstudiengänge können nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel Online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 5 Absatz 2 Lehrerbildungsgesetz für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik neun Semester, für alle anderen Lehramter zehn Semester. Die an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten stellen für ihre Studienanteile und Studienfächer auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Kandidatinnen/Kandidaten ermöglicht, das Studium und die Erste Staatsprüfung in der Regelstudienzeit abzuschließen. Sofern für einzelne Prüfungsfächer gemäß § 20 Lehrprüfungsverordnung besondere Voraussetzungen vorgeschrieben und diese nicht bis zum Studienbeginn nachgewiesen sind, bleiben Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten bis zu maximal zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Es entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss. Der Antrag ist an das zentrale Prüfungs- und Studienamt zu richten. Näheres regeln die Fachanhänge der studienangewandten Prüfungs- und Studienordnungen.

(5) Unbeschadet von Absatz 4 und sofern die Universität Rostock hierfür die nötigen studienorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, können im Rahmen der vorhandenen Hochschulkapazitäten gemäß § 5 Absatz

5 Lehrerbildungsgesetz in Verbindung mit § 4 Lehrerprüfungsverordnung und nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mehr als die zwingend vorgeschriebene Anzahl von Unterrichtsfächern mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung oder als Beifach studiert werden. Beifächer werden nicht mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen.

(6) Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs oder eines Studienfaches im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist unzulässig, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Bei einem Wechsel des Studiengangs erfolgt in der Regel eine Einstufung in das erste Fachsemester, soweit keine Anerkennung von Modulen und Studienzeiten erfolgt. Bei einem Wechsel eines Studienfaches erfolgt für das neu aufgenommene Fach eine Einstufung in das erste Fachsemester, soweit keine Anerkennung von Modulen und Studienzeiten erfolgt. Bei einem Wechsel von Grundschulfächern im Lehramt Grundschule richtet sich der Wechsel nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen.

(7) Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (zum Beispiel Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zentralen Prüfungs- und Studienamt.

(3) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig und in Abstimmung mit dem zentralen Prüfungs- und Studienamt.

(4) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem zentralen Prüfungs- und Studienamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

(5) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in den Fachanhängen zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt ist (Prüfungs- und Studienplan). Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell zuständigen Fachstudienberatungen der Studienfächer und Lehramtsstudiengänge Hilfe. Ein Anspruch auf ein überschneidungsfreies Studium besteht nicht.

§ 5

Leistungspunktsystem und Modulstruktur

(1) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule). Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Eine Beschreibung aller Module befindet sich im Modulverzeichnis zum jeweiligen Lehramtsstudiengang. Im Modulverzeichnis sind universitätseinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten. Die jeweilige Stu-

diengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Regelprüfungstermin, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, zu erzielende Leistungspunkte sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Studienleistungen. Detailliertere Modulbeschreibungen enthält das elektronische zentrale Modulverzeichnis der Universität Rostock.

(2) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Dieser Studienumfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Der Erwerb von Leistungspunkten ist regelmäßig an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung beziehungsweise dem erfolgreichen Nachweis von bestimmten Studienleistungen gebunden. Nach bestandener Modulprüfung beziehungsweise Erbringen der Studienleistungen werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann in weiteren als den für den Lehramtsstudiengang vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzleistungen). Zusatzleistungen werden bei der Feststellung der aggregierten Modulnote nicht mitberücksichtigt und können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Lehramtsstudium aufgenommen werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten kommen in den Lehramtsstudiengängen zum Einsatz:

- Exkursion
Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die in einer anderen als der universitären Umgebung stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Studienfahrten oder Geländepraktika, die aus fachlichen Gründen in praxisnahen Umgebungen beziehungsweise an externen studienrelevanten Orten durchgeführt werden.
- Konsultation (zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten)
Konsultationen sind individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Studierenden fertigen längerfristig wissenschaftliche Studien- bzw. Studienabschlussarbeiten an. Der Lehrende unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen.
- Praktikumsveranstaltung
Eine Praktikumsveranstaltung ist ein Praktikum an der Universität, das im Unterschied zu außeruniversitären Praktika als eine betreute Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Übung zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen, zur Einübung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken durch praktische Anwendung und zur Vertiefung der Modulinhalte und zur Schulung der eigenen Arbeitsorganisation.
- Schulpraktische Übung
In einer Schulpraktischen Übung unterrichten Lehramtsstudierende unter Anleitung einzelne Unterrichtsstunden an einer schulischen Einrichtung.
- Seminar
In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

- Tutorium
Ein Tutorium ist eine Lehrveranstaltung, die durch wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung gemäß einer Studienordnung durchgeführt wird. Die Verantwortung für die fachliche und didaktische Betreuung liegt bei der Einrichtung beziehungsweise dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, dem die Hilfskraft zugeordnet ist.
- Übung
In einer Übung bearbeiten die Studierenden in der Regel vorgegebene Aufgaben. Sie erlangen oder vertiefen Kenntnisse sowie fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten und wenden diese an. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.
- Vorlesung, Repetitorium
In einer Vorlesung beziehungsweise einem Repetitorium wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert. Vorlesungen beziehungsweise Repetitorien können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz kommen.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung und § 4 Absatz 5 Lehrerbildungsgesetz; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Kandidatinnen/Kandidaten, als Plätze vorhanden sind, prüft die zuständige Fakultätsleitung, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Sofern die Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen ist, werden zunächst die vorhandenen Plätze gemäß den von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person bestimmten und in geeigneter Weise bekannt gemachten Quoten vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilt. Für jeden Studiengang werden vorrangig alle Studierenden berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Im Übrigen erfolgt innerhalb der Vorabquoten die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Über Härtefälle entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) Für Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen des Lernziels die regelmäßige oder aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann die regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistung (§ 12 Absatz 2) verpflichtend vorgesehen werden, sofern in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Techniken, Didaktiken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht

oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Die entsprechenden Veranstaltungsarten werden in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt und sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden. Auch können während des Studiums Exkursionen durchgeführt werden, an denen zum Erreichen des Lernziels teilzunehmen ist. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung oder Exkursion unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die Studierende/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Entsprechendes gilt, wenn an einer Exkursion nicht oder nur teilweise teilgenommen werden konnte. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zweifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

§ 9

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Beim Studium moderner Fremdsprachen soll gemäß § 20 Lehrerprüfungsverordnung ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land mit der entsprechenden Amtssprache absolviert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft das Lehrerprüfungsamt nach Abstimmung mit der Fachvertreterin/dem Fachvertreter. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

(2) Die Absolvierung eines freiwilligen Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule ist in Absprache mit der Fachstudienberatung und anderer dafür für den jeweiligen Studiengang zuständigen Stellen möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Näheres folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Die Studierende/der Studierende und die/der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses schließen vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes eine Lehr- und Lernvereinbarung/Learning Agreement ab, die bei eventuellen Änderungen einvernehmlich aktualisiert werden kann. In dieser Vereinbarung sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu belegende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen sowie die Änderungsmöglichkeiten der Vereinbarung festgehalten werden. Zur Prüfung der Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen stellt die Studierende/der Studierende vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einen entsprechenden Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach Möglichkeit vor Antritt des Auslandsaufenthaltes. Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung der Studierenden/des Studierenden. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-BaföG oder ähnlichem sollten rechtzeitig erschlossen werden. Eine Beratung über Studien- und Fördermöglichkeiten im Ausland erfolgt im Rostock International House.

§ 10

(weggefallen)

§ 11 Praktische Studienzeiten

Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von 15 Leistungspunkten abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Näheres zu den praktischen Studienzeiten wird in der Praktikumsordnung für die Lehramter geregelt.

§ 12 Prüfungsaufbau

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Lehramtsstudiengänge sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen zu erbringen. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen. Sofern ein inhaltlicher Zusammenhang besteht und mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird, können mehrere Module über zwei aufeinander folgende Semester im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten auch mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Für den Fall, dass mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regeln, ob die Module auch einzeln belegt werden können und welche Prüfungsleistungen dann erbracht werden müssen. Der Prüfungsumfang ist stets auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

(3) Die Zusammenstellung der in einem Lehramtsstudiengang zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung einschließlich der Fachanhänge. Sind Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in der Modulbeschreibung nicht genau bestimmt, legt die Dozentin/der Dozent die Art der Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung oder Studienleistung sowie deren Umfang fest und gibt sie spätestens in der zweiten Vorlesungswoche den Studierenden und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt bekannt. Die Auswahl der Art und des Umfangs ist für alle betroffenen Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen; sie hat die Vorgaben aus § 17 Absatz 2 und 3 und gegebenenfalls die aus einem Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(4) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Modulbeschreibung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 13 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Kandidatinnen/Kandidaten nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen und für den Abschluss des Moduls relevante Studienleistungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Zentrale Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

- (2) Die Kandidatinnen/Kandidaten sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.
- (3) Die bestellten Prüfpersonen gemäß § 31 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt nach vorheriger Bestätigung durch die Prüfpersonen aufbewahrt.
- (4) Die verbindliche Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen (Bekanntgabe) erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Kandidatinnen/Kandidaten ortsüblich informiert.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung ausgestellt, die für den Studiengang oder das Studienfach alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob das Studium oder ein Studienfach noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist (Transcript of Records). Unter Vorbehalt nach § 16 Absatz 2 erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht ausgewiesen.

§ 14

Fristen und Termine der Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und Studienleistungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine). Dabei darf – unbeschadet der Regelung in Satz 1 – der Prüfungstermin auf einen Zeitpunkt bis einen Monat nach Ende des Semesters festgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls durchgeführt wurden. Die studienbegleitenden Modulprüfungen können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Sie können nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden. Die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können im Ausnahmefall vorsehen, dass für bestimmte Module keine Regelprüfungstermine festgelegt werden, wenn diese in der Reihenfolge beliebig studiert werden können. Stattdessen werden für so genannte Platzhaltermodule Regelprüfungstermine festgelegt. In diesem Fall regeln die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen die weiteren Einzelheiten wie Umfang (Anzahl der Leistungspunkte pro Semester) und Auswahl dieser Platzhaltermodule.
- (2) Prüfungszeitraum ist das jeweilige Semester. Die im Prüfungszeitraum abzulegenden Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die Meldefristen gemäß Absatz 3 werden in geeigneter Weise (Aushang, elektronisch) bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt bei Prüfungen und Studienleistungen, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Bei Prüfungen und Studienleistungen, die in der Vorlesungszeit liegen, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart beziehungsweise Art der Studienleistung, Umfang und Abgabetermin in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung oder Studienleistung.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat hat für jeden ersten Prüfungsversuch beim zentralen Prüfungs- und Studienamt, nach Möglichkeit über ein vom Zentralen Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock, einen Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung (Anmeldung) zu stellen. Bei Wiederholungsprüfungen bedarf es keiner erneuten formalen Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung, die Kandidatin/der Kandidat hat jedoch innerhalb der in den Sätzen 5 und 6 genannten Anmeldefristen und in der Regel über das Web-Portal der Universität Rostock die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Sofern eine Anmeldung oder Anzeige über das Webportal nicht möglich ist, hat sie beim zentralen Prüfungs- und Studienamt schriftlich zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung oder Anzeige ist in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die

Anmeldung zu während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten veranstaltungsbegleitenden Prüfungen. Die Rücknahmeerklärung hat beim zentralen Prüfungs- und Studienamt zu erfolgen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden in Abstimmung mit den an den Fakultäten zur Prüfungsverwaltung zuständigen Stellen durch den Zentralen Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Prüfungen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 2 bekannt zu geben; in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens sechzehn Tage und bei veranstaltungsbegleitenden Prüfungen bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich bekannt zu geben. Es sollen nicht zwei Prüfungen auf einen Tag gelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 15 Studienberatung

(1) Die Beratung der zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock und das Zentrum für Lehrerbildung. Innerhalb der Fakultäten wird die Studienberatung durch die Fachstudienberatung des betreffenden Studiengangs verantwortlich wahrgenommen. Sie berät unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

(2) Nach Ablauf der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit können in Fällen, die nachvollziehbar auf einen nicht erfolgreichen Abschluss des Studiums hinauszulaufen drohen, die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 34 Landeshochschulgesetz durch den Zentralen Prüfungsausschuss zu einer Studienberatung verpflichtet werden. In der Pflichtberatung soll in Abstimmung mit dem Zentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienverlaufsplan erarbeitet werden. Dabei ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen gegenüber den in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Vorgaben sicherzustellen. Der individuelle Studienverlaufsplan ist verbindlich und wird in der Pflichtberatung gemäß Absatz 3 überprüft. Wird in ihm von Regelprüfungsterminen abgewichen, so bestehen für diese Modulprüfungen keine Freiversuche.

(3) Überschreitet die Kandidatin/ der Kandidat die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Prüfung, mit der das Studium abgeschlossen wird, angemeldet zu haben, so wird sie/er vom Zentralen Prüfungsausschuss unter Fristsetzung zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung aufgefordert. Folgt die Kandidatin/der Kandidat dieser Aufforderung zur Studienberatung innerhalb der gesetzten Frist nicht, wird sie/er exmatrikuliert.

(4) Im Falle eines Fachwechsels in einem Mehrfachstudiengang bestimmt sich die Regelstudienzeit nach dem Teilstudiengang mit dem niedrigeren Fachsemester.

(5) Näheres zu den Pflichtberatungen nach Absatz 2 und 3 kann in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geregelt werden.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. Bei der Anmeldung zur Prüfung in dem betreffenden Lehramtsstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so müssen die Prüfungsvorleistungen bei der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung erbracht sein.

Nur in Ausnahmefällen können auch während einer Beurlaubung Modulprüfungen abgelegt werden.

(2) Handelt es sich um eine Modulprüfung im Rahmen von Platzhaltermodulen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 5 bis 7, hat die Kandidatin/der Kandidat zusätzlich mit anzugeben, für welches Platzhaltermodul die Modulprüfung zählen soll. Liegt der Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung beim zentralen Prüfungs- und Studienamt nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung vor, kann aber noch bis zum Beginn der Prüfung erbracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat diese oder eine gemäß § 3 Absatz 1 der Anerkennungssatzung hierauf anzuerkennende Modulprüfung bereits in einem anderen Studium endgültig nicht bestanden hat oder sich dort noch in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam. Sie wird nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.

§ 17

Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung mündliche, schriftliche und praktische Prüfungsleistungen sowie computergestützte Prüfungen (E-Prüfungen) vorsehen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und sie/er ihre/seine Lösung mündlich präsentieren kann. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. In geeigneten Fällen kann eine Prüfung auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen; näheres dazu regelt Absatz 3. In den praktischen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung bestimmter Arbeiten nachweisen und dokumentieren. E-Prüfungen sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Die unterschiedlichen Prüfungsleistungen können auch kombiniert sein.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen können während des Studiums zum Einsatz kommen:

a) schriftliche Prüfungsleistungen

- Bericht/Dokumentation
Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine

geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte. Ergänzend zum Bericht/zur Dokumentation kann eine Präsentation des Themas gefordert sein.

- Essay
Ein Essay ist ein kurzer Aufsatz, in dem ein begrenztes Thema überblicksartig und eher zwanglos erörtert wird. Es geht mehr um die Entwicklung eines Leitgedankens oder einer noch vorläufigen Idee als um die stringente Darstellung komplexer Inhalte. Der Essay muss der inhaltlichen Sachlichkeit genügen und die Quellen von Zitaten oder Anregungen ausweisen.
- Hausarbeiten
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Unterrichtsentwurf/Lektionsentwurf, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein. Ergänzend zur Hausarbeit kann eine Präsentation des Themas gefordert sein.
- Klausur
In einer Klausur müssen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.
- Protokoll
Ein Protokoll ist eine genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschrift über den Hergang einer Untersuchung, eines Experimentes oder den Verlauf einer Veranstaltung.

b) mündliche Prüfungsleistungen

- Kolloquium
Es werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten gestellt.
- Mündliche Prüfung
In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.
- Referat/Präsentation
Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

c) praktische Prüfungsleistungen

- Praktische Prüfung
In einer praktischen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten Kompetenzen zur Ausführung beruflicher beziehungsweise berufsähnlicher Tätigkeiten oder eigene praktische, sportliche oder künstlerische Fähigkeiten nachweisen. Mögliche Formen praktischer Prüfungen sind: Schulpraktische Prüfung, Prüfung am Krankenbett, Rollenspiel, Planspiel, Moot Court, Sportprüfung, Musikprüfung.

- Projektarbeit

Die Projektarbeit ist eine offene Prüfungsform mit einem hohen Grad an Freiheit. Eine Projektarbeit soll einzeln oder durch mehrere Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Semesters bewältigt werden. Prüfungsgrundlage ist dabei sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit selbst. Die Ergebnisse der Arbeit können beispielsweise in einem Portfolio dargestellt werden.

d) E-Prüfungen

Klausuren und andere geeignete fachspezifische Prüfungsformen können auch computergestützt als E-Prüfungen durchgeführt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Näheres zur jeweiligen E-Prüfung ist in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu regeln.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere fachspezifische Prüfungsarten zum Einsatz kommen.

(3) Eine Klausur kann auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatin/ des Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der Modulverantwortliche überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin/des Kandidaten auswirken. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden (absolute Bestehensgrenze) oder mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden und die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Bei Wiederholungsklausuren gilt die für die Erstklausur ermittelte relative Bestehensgrenze. Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

1 = sehr gut	= wenn mindestens 75 Prozent;
2 = gut	= wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent;
3 = befriedigend	= wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent;
4 = ausreichend	= wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Besteht die Klausur sowohl aus einer Multiple-Choice-Prüfung als auch aus anderen Aufgaben, so wird die Multiple-Choice-Prüfung entsprechend den oben aufgeführten Bedingungen durchgeführt und bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Es werden zwei Teilnoten ermittelt. Ein nicht bestandener Prüfungsteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Gesamtbewertung ein. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel beider Teilnoten gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Prüfungsteile an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Prüfungsteilen maximal erreicht werden können.

(4) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung legt die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen fest. Die Dauer soll bei mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei

Klausuren mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Bei sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sind der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit unverzüglich nach der Themenausgabe beim zentralen Prüfungs- und Studienamt von der Prüferin/dem Prüfer aktenkundig zu machen, sofern dort nicht bekannt. Die Bearbeitungsfrist ist der Kandidatin/dem Kandidaten bei Ausgabe des Themas mitzuteilen. Auf Antrag kann der Zentrale Prüfungsausschuss bei unverzüglicher Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes die Bearbeitungsfrist von schriftlichen Prüfungsleistungen, außer Klausuren, angemessen um höchstens ein Drittel der Bearbeitungszeit verlängern. Kann die Arbeit aus triftigen Gründen auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, kann gemäß § 20 Absatz 2 ein Rücktritt beantragt werden. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die schriftliche Prüfungsleistung an diese Kandidatin/diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind, wenn es sich um Prüfungen handelt, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt informiert die Prüferinnen/Prüfer vorab, bei welchen Kandidatinnen/Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Das Bewertungsverfahren bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Ausnahmsweise sind sie nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen auch in einer anderen Sprache als in Deutsch zu erbringen oder können in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten an den Zentralen Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(8) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten, wobei die Mindestdauer von 20 Minuten einzuhalten ist. Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Für schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass eine elektronische Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Wird dem nicht nachgekommen, gilt § 20 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten gilt § 20 Absatz 3.

(10) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin/der Kandidat zu erklären, dass sie/er die Prüfungsleistung – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird auch eine elektronische Fassung vorgelegt, muss die Erklärung außerdem die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt, so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt. Fristwährend kann die elektronische Fassung der Prüfungsleistung auch vorab per E-Mail an das zentrale prüfungs- und Studienamt oder die Prüferin/den Prüfer geschickt werden, wenn dies zuvor von ihnen so festgelegt wurde.

(11) Studierende werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen. Es ist ihnen untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- oder Videomitschnitte durchzuführen.

(12) Besonders begabte Kandidatinnen/Kandidaten können, sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Voraussetzungen für die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(13) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach § 13 Absatz 4.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird.

(2) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Festlegung der Modulnote erfolgt entsprechend Absatz 4. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass die Noten der beiden Prüfungsleistungen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen.

§ 19

Bildung der aggregierten Modulnote

- (1) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der aggregierten Modulnote für das jeweilige Prüfungsfach gemäß § 5 der Lehrerprüfungsverordnung eingehen.
- (2) Die aggregierte Modulnote bildet sich aus dem Mittelwert der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigenden Modulnoten; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die aggregierte Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, setzt der Zentrale Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Zentrale Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der

Zentrale Prüfungsausschuss- einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei der Exmatrikulation aus einem Studien- oder Teilstudiengang erfolgt hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Exmatrikulation begonnenen, aber noch nicht beendeten Prüfungen von Amts wegen eine Abmeldung von der Prüfung und die Kandidatin/der Kandidat wird aus dem Prüfungsrechtsverhältnis entlassen (endgültiger Prüfungsrücktritt). Der endgültige Prüfungsrücktritt hat zur Folge, dass in dem beendeten Studien- oder Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden können. In diesem Studiengang oder Teilstudiengang ist eine spätere Fortsetzung des Studiums an der Universität Rostock nicht mehr möglich. Die Kandidatin/der Kandidaten kann vor der Exmatrikulation beim zentralen Prüfungs- und Studienamt beantragen, dass für einzelne Modulprüfungen keine Abmeldung erfolgen soll, sondern das begonnene Prüfungsverfahren noch zu Ende geführt wird. Ein endgültiger Prüfungsrücktritt kommt nicht in Betracht, wenn in dem Studien- oder Teilstudiengang eine Modulprüfung im letzten Prüfungsversuch endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die geeignet sind, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel unverzüglich, möglichst noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ bewertet oder mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen bestanden oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Prüfungsversuche nicht bestanden wurden. Die/der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses erteilt hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, entfällt der Prüfungsanspruch an der Universität Rostock für den Lehramtsstudiengang. Handelt es sich um einen Lehramtsstudiengang mit mehreren Studienfächern als Teilstudiengänge, so entfällt der Prüfungsanspruch für alle Modulprüfungen des Studienfachs, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Ist eine Modulprüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaft endgültig nicht bestanden, entfällt der Prüfungsanspruch auch hier für den jeweiligen Lehramtsstudiengang insgesamt.

(4) Ist in einen Lehramtsstudiengang mit mehreren Studienfächern eine Modulprüfung in einem Studienfach endgültig nicht bestanden, kann das Studienfach einmal gewechselt werden. Ein Wechsel von beiden Unterrichtsfächern ist ausgeschlossen.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung wird als Freiversuch gewertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und hat die Kandidatin/der Kandidat nur eine davon bestanden, so kann sie/er innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses gemäß § 13 Absatz 4 beantragen, dass die Modulprüfung nicht als Freiversuch gewertet wird; es gilt dann Absatz 4 Satz 4.
- (2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht, gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes (§ 20 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt.
- (3) Eine bestandene Modulprüfung, die als Freiversuch nach Absatz 1 Satz 1 gewertet wurde, kann zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch hat nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens bis zum Ende der darauffolgenden zwei Semester zu erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.
- (4) Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch maximal zweimal wiederholt werden; es bestehen insgesamt bis zu vier Prüfungsversuche innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist. Wurde die Modulprüfung hingegen nicht als Freiversuch abgelegt, bestehen innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist insgesamt bis zu drei Prüfungsversuche, so dass nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen maximal zweimal wiederholt werden können. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht bestanden wurde. Nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung kann der letzte Prüfungsversuch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (5) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Prüfung letztmalig im vierten Semester nach Ablauf der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten und gegebenenfalls gemäß § 3 Absatz 7 individuell angepassten Regelstudienzeit wiederholt werden. Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, ohne dass dies auf einen individuellen Studienverlaufsplan nach § 15 beruht, gelten die noch nicht erbrachten Wiederholungsprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Kann die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft machen, dass die Fristüberschreitung nicht durch sie/ihn zu vertreten ist, kann der Zentrale Prüfungsausschuss ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern und einen neuen Termin für die Modulprüfung benennen, welcher der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen ist. Eine Fristverlängerung kann nur einmal beantragt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich zu stellen und zu begründen. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie einer Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 24

Nachteilsausgleich, Mutterschutz

- (1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch geeignete Nachweise, insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung, eine Prüfungsvorleistung oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so bestimmt der Zentrale Prüfungsausschuss eine angemessene Maßnahme zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer oder Bearbeitungsfrist einer Prüfungsleistung verlängern, die äußeren Prüfungsbedingungen anpassen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), das Prüfungsverfahren anders gestalten oder auch eine andere Prüfungsform festlegen. Der Nachteilsausgleich darf der Kandidatin/den Kandidaten keinen Vorteil gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten verschaffen und auch nicht Wesen und Inhalt der Prüfung widersprechen. Die Entscheidung wird auf schriftlichen

Antrag einzelfallbezogen getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken, wenn und soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Auf Beschluss des zentralen Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Kandidatinnen dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden. Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Die unrichtig ausgestellte Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium wird eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 26 (weggefallen)

§ 27 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim zentralen Prüfungs- und Studienamt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, leitet der Zentrale Prüfungsausschuss den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock. Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim Zentralen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung beim zentralen Prüfungs- und Studienamt einzureichen. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die

Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Zentrale Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Er kann Näheres zum Verfahren bestimmen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Modulprüfung können die Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Prüfungsleistung verlangen, um die Bewertung nachzuvollziehen und mögliche Fehler zu erkennen. Allgemeine Termine zur Einsichtnahme müssen so liegen, dass fristgerecht Widerspruch eingelegt oder Gegenvorstellung erhoben werden kann. Anderenfalls ist auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses ein von Satz 2 abweichender Termin zur individuellen Einsichtnahme zu gewähren oder die Frist zu verlängern. Weitere Modalitäten einer Einsichtnahme werden vom Zentralen Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

(2) Das Anfertigen von Kopien oder Fotos im Rahmen der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen ist nur gestattet, wenn rechtliche Schritte (Gegenvorstellung, Widerspruch) vorbereitet oder weiter begründet werden sollen. Eine über die genannten Zwecke der Einsichtnahme hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Prüfungsunterlagen, insbesondere in sozialen Netzwerken, stellt eine Urheberrechtsverletzung und eine strafbare Handlung dar, die zur Exmatrikulation führen kann.

(3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Akteneinsichtsrechte wird der Kandidatin/dem Kandidaten bis zu einem Jahr nach Ausgabe der Bescheinigung über das ordnungsgemäße Lehramtsstudium auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim zentralen Prüfungs- und Studienamt zu stellen, das auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

II. Institutionelle Regelungen

§ 29 Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die Lehramtsstudiengänge wird ein Zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist für alle in seine fachliche Zuständigkeit fallenden und das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens in den Lehramtsstudiengängen zuständig, sofern diese nicht durch diese Ordnung dem zentralen Prüfungs- und Studienamt zugewiesen sind oder dem zentralen Prüfungs- und Studienamt für die Lehrämter nach Absatz 9 übertragen werden.

(2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss gehören 13 Mitglieder an, darunter sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie drei studentische Vertreterinnen/studentische Vertreter, die ein Lehramt studieren. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellen jeweils eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer. Die Fakultätsräte der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik sowie der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik bestellen gemeinsam eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer. Die Studentische Lehramtskonferenz bestellt die drei studentischen Mitglieder und durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung werden die drei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Für alle genannten Personen ist auch eine Vertretung zu bestimmen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt

nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Der Zentrale Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der Bewertung von Prüfungsleistungen und solcher Entscheidungen, für die nach dieser Ordnung das zentrale Prüfungs- und Studienamt zuständig ist. Er kann Dritte, insbesondere Beschäftigte des zentralen Prüfungs- und Studienamtes, des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung und Fachvertreterinnen/Fachvertreter beratend hinzuziehen. Belastende Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung des Prüfungsrechts bei der universitären Lehramtsausbildung. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Ordnungen im prüfungsrechtlichen Bereich und wirkt im Qualitätsmanagement der Universität Rostock mit.

(7) Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der sitzungsleitenden Stellvertreterin/des sitzungsleitenden Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(9) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden oder dem zentralen Prüfungs- und Studienamt die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(10) Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30

Zentrales Prüfungs- und Studienamt

Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht dem Zentralen Prüfungsausschuss das zentrale Prüfungs- und Studienamt für die Lehramter zur Verfügung. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt organisiert das Prüfungsverfahren; es führt die Prüfungsakten. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt verfügt in allen Prüfungsangelegenheiten über ein umfassendes Informationsrecht gegenüber den Prüferinnen/Prüfern und dem Zentralen Prüfungsausschuss.

§ 31

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Universität Rostock hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen für den jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten akademischen Abschluss verfügen. Sie dürfen weder prüfen noch bewerten.
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von dem Zentralen Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach Absatz 1 bestellt und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt rechtzeitig mitgeteilt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden und auch auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung veranstaltungsbegleitend erbracht, bedarf es für die Lehrperson dieser Veranstaltung, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt ist, keiner besonderen Bestellung. Die Namen der bestellten Prüferinnen/Prüfer und der Beisitzerinnen/Beisitzer für die Prüfungsleistungen werden ortsüblich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 29 Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 32

(weggefallen)

III. Abschluss des Studiums

§ 33

Abschluss des Studiums

Die Lehramtsstudiengänge werden nach einem ordnungsgemäßen Studium mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß Lehrerbildungsgesetz und Lehrerprüfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen.

§ 34

Bescheinigung über ordnungsgemäßes Studium und Transcript of Records

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat erhält jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Lehramtsstudium. In die Bescheinigung werden die erfolgreich absolvierten Module, die Modulnoten und Leistungspunkte, die Studienfächer, die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer sowie die aggregierten Modulnoten aufgenommen. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können in die Bescheinigung zusätzliche Angaben aufgenommen werden, wenn sie für die akademische Qualifikation relevant sind, wie zum Beispiel Zusatzleistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte, erfolgreich absolvierte Praktika, Mitarbeit an Publikationen, Torentätigkeit, und die Aktivitäten zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben, zu dem die Kandidatin/der Kandidat in dem Studiengang eingeschrieben war. Der Antrag kann bis zu einer Woche nach der letzten Prüfung gestellt werden.
- (3) Auf Antrag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zudem eine Bescheinigung, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält (Transcript of Records). Unter Vorbehalt erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht ausgewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Muster

Zur Wahrung der Einheitlichkeit stellt die zuständige Universitätseinrichtung insbesondere Muster für die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium, Transcript of Records, Modulbeschreibungen und Lehr- und Lernvereinbarungen/Learning Agreement zur Verfügung.

§ 36 Inkrafttreten

Die institutionellen Regelungen in Abschnitt II. (§§ 29 bis 32) nebst daraus folgenden Zuständigkeiten in der Prüfungsverwaltung treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Im Übrigen findet diese Ordnung erstmals zum Sommersemester 2020 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung in der Fassung vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 08. Mai 2019.

Rostock, den 21. November 2019

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck